Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Heimatkalender für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1952

[Konrad Händel]: Verbotene Genüsse

urn:nbn:de:gbv:45:1-5276

Visual Library

Verbotene Genüsse

Wer heute mit Genuß seine Tasse Kaffee oder Tee trinkt, wird vielleicht über die hohen Steuern seufzen, die die Freude an diesen ermunternden Getränken eindämmen; aber er kann sicher sein, daß ihn im übrigen keine Obrigkeit dabei stört. So war es aber nicht immer. In einer Zeit, in der die Behörden sich berufen fühlten, auch das Privatleben weitgehend ihrer Kontrolle zu unterwerfen, war das Kaffeetrinken keine ungefährliche Angelegenheit. Das lehren uns die landesherrlichen Edikte v. 24. Aug. 1766 und vom 2. März 1768, die sich mit dem Verbot des Kaffee- und Tee-Trinkens befassen. Den Stadtbürgern zwar blieb ein solches Verbot erspart, dafür wurden die Bewohner des Landes umso strenger beschränkt, allerdings — wie die Verordnung dartut — zu ihrem eigenen Wohle, denn „durch den sich immer mehr ausbreitenden Gebrauch des Kaffees und Tees wird viele Zeit ohne Gewinn und Nutzen zugebracht, werden Knechte, Mägde, Tagelöhner und andere zur schädlichen Verschwendung ihres Lohnes verführt und zum Borgen angereizt"; aber auch die Tatsache, daß dadurch erhebliche Beträge ins Ausland gehen, wird nicht unerwähnt gelassen. So wird denn kurzerhand allen Bauern, Heuerleuten, Knechten und Mägden das Kaffeetrinken verboten. Drei Thaler Strafe kostete die Zuwiderhandlung, und einen davon bekam der Denunziant, dessen Name zudem verschwiegen werden sollte. Die Obrigkeit wollte ganz sicher gehen: damit das Verbot nicht umgangen werden konnte, durften alle, denen das Kaffeetrinken verboten war, auch keinen Tee oder Kaffee im Hause haben, kein Tee- und Kaffeegeschirr besitzen und schließlich nicht einmal gebrannten Kornkaffee trinken, da auch dies „nur der Umgehung des Gesetzes dienlich" wäre. Immerhin konnten aber auch Bauern und Heuerleute die Erlaubnis zum Kaffeetrinken erlangen, wenn sie, wie es etwas ärgerlich über die Uneinsichtigkeit solcher widerspenstigen Untertanen hieß, „sich zu ihrem eigenen Besten des Tee- und Kaffeetrinkens nicht enthalten wollten." Für zwei Thaler im Jahre gab der Amtseinnehmer ihnen einen Erlaubnisschein.

In dem weiteren Edikt von 1768 wurden einige Zweifelsfragen geklärt. Da heißt es, daß auch Chirurgen und Hebammen sich des Kaffees zu enthalten hätten, denn sie seien auch nichts anderes als Handwerker, und gerade für diese gelte das Verbot. Nur Gewandschneider, Seiden- und andere Stoffhändler, Weinhändler und Schildwirte mit ihrem Gesinde sollten von dem Verbot ausgenommen sein. Dagegen galt das Verbot auch für Kranke, denen Ärzte, Apotheker oder Chirurgen den schwarzen Trunk verordnet hatten; die Verordnung stellte kurz und bündig fest, die Ärzte hätten früher auch keinen Kaffee verordnet, überdies dienten die ärztlichen Verordnungen nur der Umgehung des Gesetzes.

Die gute, alte Zeit hat also auch ihre Schattenseiten gehabt.

Konrad Händel

Röbbelens Reiseerlebnisse

IM OLDENBURGER MUNSTERLAND 1840

Der vormals zu Rastede ansässig gewesene Färbermeister Friedrich Wilhelm Röbbelen verspürte in reiferem Alter in sich die Berufung, seinen bisherigen Beruf aufzugeben und das Fach der Schriftstellerei zu ergreifen. Er hatte die Lauheit und Flachheit der religiösen Empfindungen seiner Zeitgenossen genügend kennengelernt und beschloß, die kleine Schar der für Glaubensfreiheit und vertiefte Religiosität kämpfenden Ritter um ein Mitglied zu vermehren. Er entwarf den Plan zu einem Buch mit dem Titel „Forschungen in der Natur und am Firmamente" und brachte für dieses schriftstellerische Unternehmen außer einem guten Schul- und Berufswissen nur die Kenntnis eines populärwissenschaftlichen Wagnerschen Werkes „Erdenleben" mit; ferner zog er bei seiner Niederschrift dauernd Heises Fremdwörterbuch zu Rate.

Landesbibliothek Oldenburg